

VEREINSSATZUNG

EUROPÄISCHER PARTNERSCHAFTSVEREIN

Vorbemerkung:

Landrat Alfred Jakoubek hat das Beteiligungsmanagement des Kreises (I/3) mit der Vorbereitung der Gründung eines Europäischen Partnerschaftsvereins beauftragt. Sinn und Zweck der Gründung soll die Entwicklung und Stärkung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern durch stärkere Verzahnung bestehender Partnerschaftsaktivitäten, intensive Einbindung bürgerschaftlichen Engagements sowie die bessere Akquise von Drittmitteln (Sponsorengelder, Spenden) sein. Der Verein soll jedoch aktiv eigene Veranstaltungen oder Partnerschaftsaktivitäten organisieren und kein reiner Förderverein sein.

Ein weiteres Augenmerk galt der Überführung des bestehenden Verschwisterungskomitees für die Partnerschaft mit North East Derbyshire sowie die Vermeidung zusätzlichen Verwaltungsaufwands bzw. zusätzlicher potenzieller Haftungsrisiken aus ggf. weiteren Vorstandsämtern von Kreisausschussmitgliedern. Nachfolgend wird daher nun eine eigene Vereinssatzung empfohlen, die sich jedoch an der Satzung des bestehenden "Darmstadt-Dieburg-Hilfe – Region Starkenburg" e. V. orientiert.

Mitglieder sollen natürliche Personen ebenso werden können (Jahresbeitrag 12 €), wie juristische Personen (Jahresbeitrag 120 €). Der Verein benötigt für eigene Veranstaltungen (Sitzungen, Aktivitäten, etc.) einen eigenen Haftpflichtversicherungsschutz. Sollte die Zahl der nicht kommunalen Mitglieder überwiegen, dürfte dies nicht über den GVV möglich sein.

Entsprechende Beschlussfassung vorausgesetzt, könnte der Verwaltungskostenzuschuss des Landkreises für North East Derbyshire ab dem Jahr 2008 in den Verein eingebracht und intern der Abteilung NED zugewiesen werden. Dessen Verwendung wäre dann vereinsintern durch die Abteilung dem Gesamtvorstand nachzuweisen.

Aktuell ist die Vereinsgründung im Rahmen der Europawoche im Mai vorgesehen.

Satzung

“Europäischer Partnerschaftsverein” e. V.¹

¹ Die Eintragung ins Vereinsregister ist nach Gründung vorgesehen. Erst nach Eintragung wird der Zusatz e.V. geführt werden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Europäischer Partnerschaftsverein“ e. V.² Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt und soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Stärkung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern. Der Schwerpunkt dabei liegt auf der Völkerverständigung innerhalb Europas.
2. Diese Ziele werden insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verfolgt:
 - a. Organisation und Durchführung eigener Aktivitäten zur zwischenmenschlichen Begegnung der Völker
 - b. Mitwirkung und Koordination bei dem Vereinszweck entsprechenden Aktivitäten Dritter, sofern diese ebenfalls geeignet sind, die Einsicht in die Vorteile des friedlichen Zusammenlebens zu fördern
 - c. Bereitstellung von Personal und finanziellen Mitteln im Rahmen der vorgenannten Buchstaben a) und b).
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

² Die Eintragung ins Vereinsregister ist nach Gründung vorgesehen. Erst nach Eintragung wird der Zusatz e.V. geführt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - b. Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. die Wahl des Vorstands,
 - e. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - f. Bildung regions- und/oder themenbezogener Abteilungen sowie die Wahl der Abteilungsleitungen und der stellvertretenden Abteilungsleitungen
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
4. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
6. Der/die Vorsitzende oder eine(r) seiner Stellvertreter/-innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine(n) besonderen Versammlungsleiter/-in bestimmen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Vorstand

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. ein/eine Vorsitzende(r),
 - b. ein/eine stellvertretende(r) Vorsitzende(r),
 - c. ein/eine Schatzmeister/-in,
 - d. einem/einer Schriftführer/-in,
 - e. bis zu fünf von der Mitgliederversammlung gewählte Beisitzer.
2. Die Wahlen der Mitgliederversammlung erfolgen jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Für gemäß § 8 (1) lit. f gebildete Abteilungen erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung aus der insbesondere die Pflichten der Abteilungsleitungen hervorgehen.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die SchatzmeisterIn und der/die SchriftführerIn. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Darmstadt-Dieburg zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für dieser Satzung entsprechenden Zwecke.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Beitragsordnung des “Europäischen Partnerschaftsverein” e. V.

Die Mitgliederversammlung des “**Europäischen Partnerschaftsvereins**” e. V. hat gemäß § 6 der Vereinssatzung in ihrer Sitzung am 06.05.2008 nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt und beträgt
 - a. für natürliche Personen 12 € sowie
 - b. für juristische Personen 120 €.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig.